

LACON GmbH

Privatinstitut für Qualitätssicherung
und Zertifizierung ökologisch
erzeugter Lebensmittel

A-4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 2
Tel.: +43 (0) 7289 / 40 9 77, Fax: DW 4
office@lacon-institut.at
www.lacon-institut.at

**Information zur Änderung und Berichtigung
der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
durch die Veröffentlichung der
Durchführungsverordnung (EU) 2025/973**

Rohrbach-Berg, 06.06.2025

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um einen Auszug und einer Information auf Basis Stand 06.06.2025 und ohne Gewähr handelt. Gültig ist immer die aktuelle Version der jeweiligen Verordnung im EURLEX, aufrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Durchführungsverordnung (EU) 2025/973 (zur Änderung der VO (EU) 2021/1165)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025R0973&qid=1749216493211
Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1165&qid=1749216579655
Durchführungsverordnung (EU) 2023/2229 (zur Änderung der VO (EU) 2021/1165)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2229&qid=1749216622938
Durchführungsverordnung (EU) 2023/121 (zur Änderung der VO (EU) 2021/1165)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R0121&qid=1749220808484
Berichtigung zur VO (EU) 2023/121	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R0121R%2801%29&qid=1749221041096

Auszug Durchführungsverordnung (EU) 2025/973

vom 23.05.2025,

tritt am zwanzigsten Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft

Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert (Pflanzenschutzmittel enth. Wirkstoffe,...)

Ergänzung: z.B. Einträge für Lavandulylsenecioat, Kaliumhydrogencarbonat, geradkettige Lepidopterenpheromone (Acetate), Schafsfett und Quarzsand in Nummer 2 (Wirkstoffe mit geringem Risiko) aufgenommen.

Aus dem Eintrag „Pheromone und andere Semiochemikalien“ der Tabelle in Anhang I Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 wurde die Bedingung, dass Pheromone und andere Semiochemikalien nur in Fallen und Spendern verwendet werden dürfen gestrichen.

Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert (Zugelassene Düngemittel, ...)

Ergänzung: z.B. Matten aus Pflanzenfasern nur mechanisch hergestellt [wenn verfügbar aus biologischer Produktion], genauere Definition für Steinmehle

Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert (zur Verwendung als Futtermittel, ...)

Ergänzung: z.B. Calciumchlorid für Milchkühe (Einzeltier, Zeitraum begrenzt), Calciumstearat, Calciumpropionat, bei Propylenglykol steht jetzt dabei - darf auch in der Form eines Bolus sein, Sorbinsäure, Ameisensäure, Natriumformiat, Essigsäure, Milchsäuren, Propionsäure, Zitronensäure.

Einzellerproteine aus Trichodermaviride und Aspergillus oryzae sowie Erzeugnisse aus Bacillus subtilis, die eiweißreich sind und als Einzelfuttermittel verwendet werden, Lecithine, die als Futtermittelzusatzstoffe für Futter für alle Tiere, sowie Ethanol und Papain als Verarbeitungshilfsstoffe

Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung

Anhang V wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert

Dieser Anhang listet die zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe auf.

Folgende Änderungen sind eingetreten:

- Die beiden Tabellen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe wurden zusammengeführt
- neu E267 gepufferter Essig und E511 Magnesiumchlorid
- E501 Einschränkung nur für getrocknete Weintrauben
- mehrere Zutaten/Hilfsstoffe wurden mit einem * gekennzeichnet, relevant für die Prozentberechnungen der landwirtschaftlichen Zutaten

E 267 gepufferter Essig
E 306 stark tocopherolhaltige Extrakte
E 335 Natriumtartrate
E 336 Kaliumtartrate
E 337 Kaliumnatriumtartrat
E 417 Tarakernmehl
E 418 Gellan
E 422 Glycerin
E 901 Bienenwachs
E 903 Carnaubawachs
E 968 Erythrit

- Änderungen bei E250 Natriumnitrit und E252 Kaliumnitrat
- für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen neu zugelassen: Fermentationsaktivatoren

E 250 Natriumnitrit und E 252 Kaliumnitrat

Die Höchstgehalte für Natriumnitrit und Kaliumnitrat werden mit der Änderung in Nitrit-Ion und Nitrat-Ion ausgedrückt. Es wurde der Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrit und Nitrit-Ion von 0,67 und ein Faktor für die Umrechnung zwischen Natriumnitrat und Nitrat-Ion von 0,73 angewendet.

E-Nummer oder Eines (+), oder beide	Bezeichnung	Ökologische/biologische Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, und besondere Bedingungen und Einschränkungen	
		Verwendung als Zusatzstoff	Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff
E 250	Natriumnitrit	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 252 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₂-Ion: 50 mg/kg Rückstandshöchststrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₂-Ion: 30 mg/kg	
E 252	Kaliumnitrat	Fleischerzeugnisse Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/ oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten Nicht in Verbindung mit E 250 Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt als NO₃-Ion: 55 mg/kg Rückstandshöchststrestmenge aus allen Quellen für das verkaufsfertige Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer des Erzeugnisses, ausgedrückt als NO₃-Ion: 35 mg/kg	
Diese Tabelle ist ein Auszug aus der VO (EU) 2025/973			